

# Die unterschiedlichen Tätigkeitsmerkmale (TM) für Eingruppierungen in Bibliotheken: Kommunen – Bund – Länder, Stand: März 2018

EG	Entgeltordnung TVöD VKA (Kommunen)	Entgeltordnung TVöD Bund	Entgeltordnung TV-L(änder) (ohne Hessen <sup>1</sup> )	EG
2	Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten	Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten	Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten	2
3	Besch., deren Tät. sich dadurch aus d. EG 2 heraushebt, dass sie e. eingehende fachl. Einarbeitg. erford.	Besch. m. Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachl. Anlernung erforderl. ist, die über eine Einarbeitg. i.S.d. EG 2 hinausgeht	Besch. mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachl. Anlernung erforderl. ist, die über eine Einarbeitg. i.S.d. EG 2 hinausgeht	3
4	1. Besch., deren Tät. sich dad. aus d. EG 3 heraushebt, dass sie mind. zu 1/4 gründ. Fachkenntn. erford.	Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten	Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten	4
	2. Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten			
5	1. Besch. m. erfolgr. abgeschloss. Ausbildg. in anerkannt. Ausb.beruf, mind. 3 Jahre, u. entsprech. Tät.	1. Besch. mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung [mind. 3 Jahre] u. entsprechender Tät.	1. Besch. mit gründl. Fachkenntnissen im Bibl.dienst	5
	2. Besch., deren Tät. gründl. Fachkenntnisse erfordert	2. Besch., deren Tät. gründl. Fachkenntnisse erfordert		
6	Besch. d. EG 5/1, deren Tät. gründl. u. vielseit. Fachkenntn. erford.; Besch. d. EG 5/2, ... viels. Fachk. erf.	Besch. d. EG 5/1 od. 2, deren Tät. vielseitige Fachkenntnisse u. zu 1/4 selbständige Leistungen erford.	1. Besch. in Tät., die gründl. u. vielseit. Fachkenntn. im Bibl.d. u. in nicht unerhebl. Umgf. [≈ 1/4] selbst. Leistg.en erford.	6
7	Besch. d. EG 6, deren Tät. mind. zu 1/5 selbst. Leistg. erf.	— <i>Bund: EG 7 nicht in Bibliotheken</i>	— <i>Länder: EG 7 nicht in Bibliotheken</i>	7
8	Beschäftigte der EG 6, deren Tätigkeit mindestens zu 1/3 selbständige Leistungen erfordert	Besch. d. EG 5/1 od. 2, deren Tät. vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert	<b>Übertariflich<sup>2</sup>:</b> Besch. in Tätigkeiten, die gründl. u. vielseit. Fachkenntn. im Bibl.d. u. selbständ. Leistg.en erford.	8
9a	Besch. d. EG 6, deren Tät. selbst. Leistungen erfordert	— <i>Bund: EG 9a nicht in Bibliotheken</i>	<i>Länd.: keine 9a/b/c, nur „kleine“ (nicht in Bibl.) und ↓</i>	9a
9b	1. Besch. mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tät. sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	Besch. mit einschlägiger abgeschloss. Hochschulbildung u. entsprechender Tät. sowie sonstige Besch., die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	<b>„Große EG 9“:</b> 1. Besch. m. abgeschloss. Fachausb. f.d. gehob. Dienst an WB (Dipl.bibl.) od. f.d. bibliothekar. Dienst an ÖB (Dipl.bibl.) od. m. e. vergleichbaren (Fach-)Hochschulabschluss mit entsprech. Tät. sowie sonstige Beschäft. ... [weiterer Text wie links], an WB, ÖB, Behördenbüch. od. bei staatl. Büch.stellen	9b
	2. Besch., deren Tät. gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert			
9c	Beschäft., deren Tät. sich dadurch aus d. EG 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist	Besch. d. EG 9b, deren Tät. sich dadurch aus d. EG 9b heraushebt, dass sie besond. verantwortungsvoll ist	<i>Länder: generell keine EG 9a/b/c, nur „kleine EG 9“ (nicht in Bibl.) und „große“ EG 9 (strukturell = EG 9b)</i>	9c
10	Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu 1/3 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9c heraushebt	Besch. der EG 9c, deren Tätigkeit sich mindestens zu 1/3 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9c heraushebt	Besch. mit abgeschl. Fachausb. für ÖB (Dipl.bibl.), a) als Leiter v.ÖB, mind. 25.000 Bd. + 100.000 Entleihg. b) als Berater auf schwierigen Sachgebieten f.ÖB, mind. 70.000 Bd., besonders hervorr. Fachkenntnisse c) Leiter ÖB-Musikbüch.abt., mind. 16.000 Bd. <b>+4ü.t.<sup>2</sup></b>	10
11	Besch., deren Tät. sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9c heraushebt	Besch. d. EG 9c, deren Tät. sich durch besondere Schwierigkeit u. Bedeutg. aus der EG 9c heraushebt	—	11
12	Besch., deren Tät. sich durch d. Maß d. damit verbundenen Verantwortg. erhebl. aus d. EG 11 heraushebt	Besch. d. EG 11, deren Tät. sich dh. d. Maß d. damit verbund. Verantwortg. erhebl. aus d. EG 11 heraushebt	—	12

**Anm.:** Den TM vorangestellte Nummern = Fallgruppe (im TV-L „fehlende“: betreffen nicht Bibl.) – „EG 5/1“ (u. ä.) = EG 5 Fallgruppe 1 – Verzichtet wurde auf folgende vollständigen Einleitungstexte: „Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken ...“ (Bund EG 2-5, 9b) und „Beschäftigte in Büchereien ...“ (TV-L EG 2-6). – Die rein sprachlichen Abkürzungen dürften selbsterklärend sein (evtl. hilft ein Blick auf die EG daneben oder darüber). – Ansonsten wurden Texte nur beim TV-L in EG 9b/10 auf Kernbegriffe verkürzt.

**Fußn.:** **1** Hessen: eigene EGO, Bibl.-TM wie Bund (außer 9c, diese dort EG 9/1); **2** Übertariflich: TdL-Beschluss vom 19.12.11, Eingruppierung nicht einklagbar; in EG 10: je 2 Fälle in WB u. Behördenbüchereien: 3 Unterstellte mind. EG 9/ fachl. Leiter, mind. 75000 Bd.